

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/31 1. Ergänzung

Betreff: Regionalplan Mittelhessen; Entwurf zur Beteiligung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG); hier: Stellungnahme der Stadt Hungen, erneuter Beschluss aufgrund Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Battenfeld		28.04.2022

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Regionalplan Mittelhessen; Entwurf zur Beteiligung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG); hier: Stellungnahme der Stadt Hungen, erneuter Beschluss aufgrund Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO			
Anlage(n): 2022/31 Anlage 1 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A01_Steinheim_Rohstoffe_v01 2022/31 Anlage 2 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A02_Bellersheim_F1_v01 2022/31 Anlage 3 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A03_Bellersheim_F2_v01 2022/31 Anlage 4 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A04_Rabertshausen_v01 2022/31 Anlage 5 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A05_Rodheim_F1_v01 2022/31 Anlage 6 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A06_Rodheim_F2_v01 2022/31 Anlage 7 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A07_Rodheim_F3_v01 2022/31 Anlage 8 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A08_Trais-Horloff_v01 2022/31 Anlage 9 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A09_Utphe_v01 2022/31 Anlage 9 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A10_Inheiden_F1_v01 2022/31 Anlage 9 Stellungnahme_RPM_Stadt_Hungen_A11_Kernstadt_v01			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Battenfeld		28.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	24.05.2022	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, nachfolgende Anträge zum Entwurf des Regionalplans Mittelhessen beim Regierungspräsidium Gießen - Obere Landesplanungsbehörde, Dezernat 31 – Regionalplanung einzureichen:

1. Steinheim, Reduzierung Rohstoffabbaugebiet
2. Bellersheim, VRG Landwirtschaft in VBG Landwirtschaft
3. Bellersheim, VRG Natur und Landschaft in VBG Landwirtschaft
4. Rabertshausen, VRG Landwirtschaft in VBG Landwirtschaft
5. Rodheim, VRG Landwirtschaft in VBG Landwirtschaft
6. Rodheim, VRG Landwirtschaft in VBG Landwirtschaft
7. Trais-Horloff, VRG Landwirtschaft in VBG Landwirtschaft
8. Utphe, VRG Landwirtschaft in VBG Landwirtschaft
9. Rabertshausen, Ausweisung einer Fläche Siedlung Bestand
10. Inheiden VRG Landwirtschaft in VBG Landwirtschaft
11. Kernstadt Hungen, Streichung eins VRG Industrie und Gewerbe Planung

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.03.2022 über den Entwurf des Regionalplan Mittelhessen beraten und die in der Anlage beigefügten Antragsziele zum Entwurf des Regionalplan Mittelhessen verabschiedet. Diese begründeten Anträge wurden fristwährend mit Schreiben vom 23.03.2022 dem Regierungspräsidium als Stellungnahme der Stadt Hungen übersandt.

An der Abstimmung zum Vorgang „Regionalplan Mittelhessen“ lag ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO vor. Demnach hat ein Stadtverordneter an der Beratung und

Beschlussfassung mitgewirkt, auf den der Tatbestand des § 25 HGO zutrifft. Der Beschluss, der unter Verletzung dieser Regelung gefasst wurde, ist unwirksam und somit rechtswidrig.

Der Bürgermeister hat einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der gegen das Recht verstößt, gemäß § 63 (1) HGO zu widersprechen. Dies ist fristgerecht gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher erfolgt. Über die strittige Angelegenheit muss demnach in einer neuen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nochmals beschlossen werden.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes hat die Stadt Hungen dem Regierungspräsidium Gießen mit Schreiben vom 11.04.2022 mitgeteilt, die Stellungnahme der Stadt Hungen bis zu einer erneuten Beschlussfassung ruhen zu lassen.